

**1. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 18.06.2009 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am .....folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Sondernutzungsgebühr für die laufenden Nummern 3 (Außenbewirtung), 4 (ortsfeste Verkaufsstände), 5 (ambulante Verkaufsstände) und 6 (Warenauslagen) des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 18.06.2009 wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den xx.xx.2020

Stadt Neustadt am Rübenberge

Dominic Herbst  
Bürgermeister